



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
vom 27. September 2022, Zl. 920-5/2022, betreffend die

Erhebung einer Hundeabgabe

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Für Nutzhunde jährlich | € 6,50 pro Hund |
| 2. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3
NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, jährlich | € 100,00 pro Hund |
| 3. Für alle übrigen Hunde jährlich | € 25,00 pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe vom 27. Juni 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. ÖkR Franz Mold

Angeschlagen am: 3. Oktober 2022

Abgenommen am: 18. Oktober 2022